

Az.: 6 A 70/23
5 K 1159/20 VG Leipzig



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des

– Kläger –
– Berufungskläger –

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Stadt Leipzig
vertreten durch den Oberbürgermeister
Martin-Luther-Ring 4-6, 04109 Leipzig

– Beklagte –
– Berufungsbeklagte –

wegen

Gewerbeuntersagung (Taxi-Fuhrbetrieb)
hier: Berufung

hat der 6. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dehoust, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Drehwald und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Groschupp ohne mündliche Verhandlung

am 27. Mai 2025

für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 13. Oktober 2022 – 5 K 1159/20 – im Umfang der Klageabweisung aufgehoben.

Der Antrag der Beklagten, das Verfahren an das Verwaltungsgericht Leipzig zurückzuverweisen, wird verworfen.

Die Kosten des Berufungsverfahrens trägt die Beklagte. Im Übrigen bleibt es bei der Kostenentscheidung des Verwaltungsgerichts.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung i. H. v. 110 % des vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn der Kläger nicht vor der Vollstreckung Sicherheit i. H. v. 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Der Kläger wandte sich ursprünglich gegen eine Gewerbeabmeldung von Amts wegen und dafür erhobene Kosten. Mit dem angefochtenen Urteil hat das Verwaltungsgericht u. a. die Klage hinsichtlich der Widerspruchsgebühren abgewiesen.

Mit Bescheid vom 10. September 2002 meldete die Beklagte die vom Kläger jeweils am 2. Dezember 1994 unter der Adresse F.....straße .. in L..... angemeldeten Gewerbe „Taxi-Fuhrbetrieb“ und „Autohandel mit Neu- und Gebrauchtwagen“ von Amts wegen ab (Nr. 1), erlegte dem Kläger die Kosten auf (Nr. 2) und setzte eine Gebühr in Höhe von 50,00 € zuzüglich Auslagen in Höhe von 5,62 € fest (Nr. 3). Ermittlungen hätten ergeben, dass es sich um ein unbebautes und bewachsenes Grundstück handele, auf dem sich keine gewerbliche Niederlassung befinde. Nachdem der Kläger am 8. Oktober 2002 Widerspruch erhoben und am 5. November 2003 das Gewerbe „Taxi, Transporte“ zum 1. August 2003 von der F.....straße .. in die P.....straße . in L..... verlegt hatte, half die Beklagte dem Widerspruch mit Bescheid vom 27. November 2003 teilweise ab (Nr. 1), widerrief die Abmeldung von Amts wegen für das Gewerbe „Taxi-Fuhrbetrieb“ (Nr. 2) und reduzierte die Gebühr auf 25,00 € (Nr. 3).

Mit Schreiben vom 22. Januar 2004 gab das Regierungspräsidium dem Kläger Gelegenheit zur Stellungnahme im Widerspruchsverfahren. In einem Schreiben vom 31. März 2004 bezeichnete der Kläger die F.....straße .. als „zukünftiger Fa.-Sitz Autohandel, TAXI“ mit geplanten Investitionen „Parkplatz + Autoverkaufsplatz“.

Im Zuge von Ermittlungen der Registerbereinigung übersandte die Beklagte dem Kläger mit Schreiben vom 11. Juni 2011 drei vorbereitete Gewerbeummeldungen für die noch in der F.....straße .. und P.....straße . angemeldeten Gewerbe. Der Kläger erwiderte mit Schreiben vom 1. April 2012, die Beklagte und das Regierungspräsidium Leipzig hätten im Zeitraum seines „Berufsverbotes 2000 bis 2006“ die Gewerbe zwangsabgemeldet, was er schon dreimal mitgeteilt habe. Er bitte darum, in Ruhe gelassen zu werden. Daraufhin wurde am 26. April 2012 unter anderem das Gewerbe „Kfz-Handel mit neu- und gebrauchten Kfz“ (F.....straße ..) von Amts wegen (erneut) abgemeldet.

Mit Schreiben vom 13. Mai 2020 teilte die Landesdirektion Sachsen dem Kläger unter Darlegung der Sach- und Rechtslage mit, aufgrund mehrerer Sachbearbeiterwechsel und behördeninterner Umstrukturierungen lägen ihr seine Widersprüche aus dem damaligen Regierungspräsidium Leipzig noch zur abschließenden Entscheidung vor.

Mit am 3. August 2020 zugestelltem Widerspruchsbescheid vom 28. Juli 2020 wies die Landesdirektion Sachsen den Widerspruch des Klägers zurück (Nr. 1) und erlegte ihm die Kosten des Widerspruchsverfahrens in Höhe von 30,00 € auf (Nrn. 2 und 3). Die Abmeldung des Gewerbes „Autohandel mit Neu- und Gebrauchtwagen“ an der F.....straße .. von Amts wegen sei rechtmäßig erfolgt, weil der Kläger es nicht selbst abgemeldet habe. Zu den Vor-Ort-Kontrollen am 14. November 2002, 23. Oktober 2003 und am 7. Februar 2012 sei es aufgrund der Beschaffenheit des Grundstücks nicht möglich gewesen, dort einen Gewerbebetrieb zu führen und im Jahr 2012 habe es nicht mehr im Eigentum des Klägers gestanden. Auch im maßgeblichen Zeitpunkt des Widerspruchsbescheids übe der Kläger dort kein Gewerbe aus. Die Gebühren- und Auslagenfestsetzung sei auf der Grundlage des damals geltenden 5. Sächsischen Kostenverzeichnis rechtmäßig. Die Einrede der Verjährung sei im Verwaltungsverfahren nicht vorgesehen. Es sei daher vollumfänglich über den Widerspruch zu entscheiden gewesen. Die Widerspruchsgebühr sei auf bis zu 150 % der Ausgangsgebühren festzusetzen. Die erhobene Gebühr von 30,00 € sei dem Verwaltungsaufwand entsprechend ebenfalls angemessen.

Der Kläger hat – anwaltlich vertreten – am 31. August 2020 beim Verwaltungsgericht Leipzig „Klage gegen den Bescheid vom 10. September 2002 ... in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28. Juli 2020“ erhoben und mit Schriftsatz vom 4. Januar 2021 wie folgt begründet:

Mit dem angegriffenen Bescheid sei die von ihm in der F.....straße .. nicht mehr ausgeübten Gewerbetätigkeit von Amts wegen abgemeldet worden. Zu seinen Lasten seien hierfür Gebühren in Höhe von 50,00 € und Auslagen in Höhe von 5,62 € festgesetzt worden. Die Festsetzung sei zu hoch und nicht angemessen. Es sei die Einrede der Verjährung erhoben worden und nicht nachvollziehbar, dass ihm die Kosten auferlegt worden seien, obwohl der angefochtene Bescheid vor 18 Jahren bereits rechtswidrig gewesen sei. Zudem sei Verwirkung eingetreten und es könne nicht mehr über den Widerspruch entschieden werden. Demnach könnten auch keine Verwaltungskosten für den Widerspruchsbescheid in Höhe von 30,00 € erhoben werden. Mit Schriftsatz vom 6. April 2021 trug der Kläger vor, eine Überprüfung im Jahr 2012 habe ergeben, dass er nicht mehr unter der Firmenadresse angemeldet gewesen sei. Mit der erneuten Abmeldung von Amts wegen am 26. April 2012 habe sich der Verwaltungsakt anderweitig erledigt.

Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung vom 13. Oktober 2022 beantragt,

den Ausgangsbescheid der Beklagten vom 10.9.2002 in Nr. 2 und 3 des Tenors sowie den Widerspruchsbescheid der Landesdirektion Sachsen vom 28.7.2020 insgesamt aufzuheben.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Mit Urteil vom 13. Oktober 2022 hat das Verwaltungsgericht das Verfahren hinsichtlich der in Nr. 1 des Ausgangsbescheids verfügten Gewerbeabmeldung eingestellt. Der Klage „hinsichtlich der Kostenentscheidung in Nr. 2 und 3 des Tenors des Ausgangsbescheids der Beklagten vom 10.9.2002 und dem hierzu ergangenen Widerspruchsbescheid der Landesdirektion Sachsen vom 28.7.2020, soweit er diese Kostenentscheidung bestätigt“, hat das Verwaltungsgericht stattgegeben, weil der Kostenanspruch der Beklagten verjährt sei. Hinsichtlich der Gebührenentscheidung des Widerspruchsbescheids (Nrn. 2 und 3) hat es die Klage abgewiesen. Die Kosten des Verfahrens hat das Verwaltungsgericht dem Kläger zu $\frac{3}{4}$ und der Beklagten zu $\frac{1}{4}$ auferlegt. Zur Begründung des klageabweisenden Teils des Urteils wurde ausgeführt, die Widerspruchsgebühren seien nach § 73 Abs. 3 Satz 3 VwGO, § 8 Abs. 1 Satz 1, § 3 Abs. 1, § 2 SächsVwKG dem Grunde und der Höhe nach rechtmäßig. Die Kostenentscheidung sei auch nicht deshalb fehlerhaft, weil der Widerspruch hinsichtlich der Kostenentscheidung des Ausgangsbescheids hätte Erfolg haben müssen. Denn der Kläger sei in der Hauptsache vollumfänglich unterlegen. Die Gewerbeabmeldung von Amts wegen sei zu Recht erfolgt. Die Kostenentscheidung des Widerspruchsbescheids und die Gebührenbemessung bezögen sich auf diese Hauptsacheentscheidung und nicht auf Nebenentscheidungen. Die Widerspruchsentscheidung sei auch nicht verwirkt gewesen. Ob das Recht, über einen Widerspruch zu entscheiden, überhaupt der Verwirkung unterliegen könne, erscheine schon im Hinblick auf die

Unsicherheit bezüglich der Bestandskraft äußerst fraglich. Jedenfalls sei aber vorliegend keine Verwirkung eingetreten. Denn notwendig dafür sei das Vorliegen eines Zeit- und eines zusätzlichen Umstandsmoments. Voraussetzung für letzteres sei, dass der Pflichtige aufgrund des vom Inhaber des Rechts gezeigten Verhaltens unter Berücksichtigung der Gesamtumstände nach Treu und Glauben die berechnete Erwartung hegen dürfe, von dem Recht werde kein Gebrauch mehr gemacht werden. Bloße Untätigkeit reiche hierfür nicht aus. Vorliegend sei jedoch nicht ersichtlich, dass der Kläger aufgrund konkreter, über den reinen Zeitablauf hinausgehender Umstände davon habe ausgehen dürfen, dass eine mit entsprechenden Kosten verbundene Widerspruchsentscheidung nicht mehr erfolgen werde.

Gegen das am 30. Dezember 2022 zugestellte Urteil hat der Kläger mit am 30. Januar 2023 beim Verwaltungsgericht eingegangenen Schriftsatz Antrag auf Zulassung der Berufung gestellt. Mit ihm am 15. August 2024 zugestellten Beschluss hat der Senat die Berufung im Umfang der Klageabweisung wegen ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit des Urteils zugelassen.

Mit Schriftsatz vom 15. Oktober 2024 hat der Kläger nach Fristverlängerung die Berufung im Wesentlichen wie folgt begründet: Die Kostenentscheidung im Widerspruchsbescheid vom 28. Juli 2020 sei rechtswidrig. Der Kostenanspruch sei entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts verwirkt, weil neben dem Zeitmoment auch ein Umstandsmoment vorliege. Selbst wenn kein Umstandsmoment zu erkennen wäre, komme hier dennoch ausnahmsweise eine Verwirkung allein aufgrund des erheblichen Zeitablaufs von ca. 18 Jahren in Betracht. Darüber hinaus habe das Verwaltungsgericht nicht über die Kosten des Widerspruchsverfahrens entscheiden dürfen. Diese Kosten seien Teil der Gerichtskosten und hätten entsprechend § 162 Abs. 1 VwGO in der gerichtlichen Kostenentscheidung berücksichtigt werden müssen. Daher habe es keinen Anlass für eine teilweise Klageabweisung in der Hauptsache und mithin auch nicht für die ausgeurteilte gerichtliche Kostenentscheidung zu seinen Lasten gegeben. Hinsichtlich des übereinstimmend für erledigt erklärten Teils habe das Verwaltungsgericht verkannt, dass zum Zeitpunkt der letzten behördlichen Entscheidung am 28. Juli 2020 die im Ausgangsbescheid getroffene Regelung nach Ablauf von ca. 18 Jahren und entsprechender Nicht-Tätigkeit der Beklagten sowie fehlender weiterer Veranlassung durch den Kläger längst vollzogen und damit erledigt gewesen sei, sodass auch insoweit die ausgeurteilte Kostenfolge zu seinen Lasten rechtsfehlerhaft sei.

Der Kläger beantragt mit Schriftsatz vom 15. Oktober 2024,

1. das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 13.10.2022 aufzuheben, soweit das Verwaltungsgericht die Klage abgewiesen hatte,
2. auch die Ziffern 2 und 3 des Widerspruchsbescheids der Landesdirektion Sachsen vom 28.07.2020 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen und das Verfahren hinsichtlich der Gewebeabmeldung an das Verwaltungsgericht zurückzuverweisen.

Sie ist der Auffassung, der Berufungsantrag zu 2 sei unzulässig, weil er sich gegen die falsche Beklagte richte. Gegenstand der Klage könne auch allein die Kostenentscheidung im Widerspruchsbescheid sein, die eine zusätzliche selbstständige Beschwer im Sinne des § 79 Abs. 2 Satz 1 VwGO enthalte. Richtigerweise sei die Klage gegen den Freistaat Sachsen als Rechtsträger der Widerspruchsbehörde zu richten. Eine andere Auslegung des isolierten Antrags zu 2 sei auch nicht angezeigt, da sich bereits der Berufungsantrag zu 1 gegen die vollumfängliche Klageabweisung richte und die teilweise Klageabweisung des Verwaltungsgerichts gerade die Kostenentscheidungen im Widerspruchsbescheid beinhalte. Im Übrigen sei davon auszugehen, dass die Entscheidung des Verwaltungsgerichts, soweit die Klage abgewiesen worden sei, tatsächlich fehlerhaft sei, weil die Entscheidung über die Kosten des Widerspruchsverfahrens nach § 162 Abs. 1 VwGO nur im Rahmen der Kostentragungspflicht gemäß § 155 VwGO hätte ergehen dürfen. Allerdings werde die im Zulassungsbeschluss des Senats angedeutete Möglichkeit nicht geteilt, dass der Antrag des Klägers bei sachgerechter Auslegung von Anfang an allein gegen die Kostenentscheidung in Nrn. 2 und 3 des Abmeldebescheids gerichtet gewesen sein könne. Hierfür gebe es keine Anhaltspunkte in den Schriftsätzen des von Beginn an anwaltlich vertretenen Klägers. Warum das Verwaltungsgericht im Urteil davon ausgegangen sei, dass die Beteiligten das Verfahren übereinstimmend für erledigt erklärt hätten, soweit um die Frage der Rechtmäßigkeit der Abmeldung gestritten werde, sei für sie nicht nachvollziehbar. Aus dem Protokoll der mündlichen Verhandlung ergebe sich eine solche übereinstimmende Erledigungserklärung jedenfalls nicht und sie sei auch nicht erfolgt. Das Verwaltungsgericht habe damit bezüglich der Gewerbeabmeldung von Amts wegen noch nicht in der Sache selbst entschieden. Daher werde Zurückverweisung des Verfahrens gemäß § 130 Abs. 2 Nr. 2 VwGO an das Verwaltungsgericht Leipzig beantragt.

Die Beklagte hat mit Schreiben vom 21. März 2025, der Kläger mit Schriftsatz vom 19. März 2025 auf mündliche Verhandlung verzichtet.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der Verwaltungsakten (1 Ordner, 1 Heftung) Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Senat konnte ohne mündliche Verhandlung entscheiden, weil sich die Beteiligten hiermit einverstanden erklärt haben (§ 125 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 101 Abs. 2 VwGO).

Die Berufung ist mit dem bei sachgerechter Auslegung gestellten Hauptantrag zulässig (1) und begründet (2). Die von der Beklagten beantragte Zurückverweisung an das Verwaltungsgericht kommt nicht in Betracht (3).

1. Bei sachgerechter Auslegung der Berufungsbegründung mit Schriftsatz vom 15. Oktober 2024 begehrt der Kläger primär die Aufhebung des angefochtenen Urteils im Umfang der Klageabweisung (Berufungsantrag zu 1) und nur hilfsweise, auch die Kostenentscheidung und Gebührenfestsetzung in Nrn. 2 und 3 des Widerspruchsbescheids der Landesdirektion Sachsen aufzuheben (Berufungsantrag zu 2). Der abweichenden Auffassung der Beklagten, die den Berufungsantrag zu 2 als weiteren Hauptantrag versteht und für unzulässig hält, folgt der Senat nicht. Der unter Nr. 2 formulierte Berufungsantrag kann logisch nur als Hilfsantrag gemeint sein, weil er im Widerspruch zu der im Berufungsschriftsatz (Seite 3 Absatz 2) zutreffend vertretenen Rechtsauffassung steht, dass das Verwaltungsgericht „nicht über die Kosten des Widerspruchsverfahrens (hätte) entscheiden dürfen“, weil diese Kosten nach § 162 Abs. 1 VwGO Teil der Gerichtskosten sind (vgl. dazu nachfolgend unter 2). Hat der Kläger damit erkannt, dass das Verwaltungsgericht die Kosten des Widerspruchsverfahrens nicht nur als Teil der Kostenentscheidung behandelt, sondern darüber hinaus fehlerhaft zum Gegenstand der Klage(abweisung) gemacht hat, kann er nicht zugleich mit einem zweiten Hauptantrag selbst verlangen, dass über sie im Berufungsverfahren als Teil der Klage(stattgabe) entschieden wird. Widerspruchsfrei ist dies nur mit der Stellung eines Hilfsantrags für den Fall möglich, dass der Hauptantrag keinen Erfolg hätte und der Auffassung des Verwaltungsgerichts gefolgt würde, die Kosten des Widerspruchsverfahrens zum Gegenstand der Klage zu machen.

2. Die Berufung ist mit dem Hauptantrag auch begründet und führt zur Aufhebung des Urteils der Vorinstanz, soweit die Klage gegen die Kostenentscheidung und -festsetzung in Nrn. 2 und 3 des Widerspruchsbescheids abgewiesen worden ist. Das Verwaltungsgericht hätte nicht über die Gebührenerhebung des Widerspruchsverfahrens entscheiden dürfen. Zur Begründung verweist der Senat auf die Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichts in dessen Urteil vom 29. Juni 2006 – 7 C 14.05 – (juris Rn. 13 f.), denen er sich bereits im Zulassungsbeschluss vom 9. August 2024 angeschlossen hat:

„Es entspricht der obergerichtlichen Rechtsprechung (OVG Münster, Beschluss vom 15. Juni 2001 - 3 E 529/00 - NVwZ-RR 2002, 77; VGH Mannheim, Beschluss

vom 3. April 1989 - 11 S 3133/88 - VBIBW 1989, 294; OVG Weimar, Beschluss vom 19. Oktober 2000 - 4 VO 117/00 - NVwZ-RR 2001, 487) und der ganz herrschenden Meinung in der Literatur (Dolde, in: Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, VwGO, § 73 Rn. 55; Neumann, in: Sodan/Ziekow, a.a.O., § 162 Rn. 14 ff.; Kallerhoff, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 6. Aufl. 2001, § 80 Rn. 4; Obermayer, VwVfG, 3. Aufl. 1999, § 80 Rn. 2 f.; Kopp/Ramsauer, VwVfG, 9. Aufl. 2005, § 80 Anm. 3; Weides, *Verwaltungsverfahren und Widerspruchsverfahren*, 3. Aufl. 1993, S. 315; Pietzner/Ronellenfitsch, *Widerspruchsverfahren und Verwaltungsprozess*, 11. Aufl. 2005, § 44 Anm. 6), dass eine gerichtliche Kostenentscheidung nach § 162 Abs. 1 VwGO infolge der dortigen Bezugnahme auf die Kosten des Vorverfahrens die Kostenentscheidung des Widerspruchsbescheides unmittelbar („automatisch“) ersetzt bzw. verdrängt. Hat sich an das Vorverfahren ein gerichtliches Hauptsacheverfahren angeschlossen, entfällt die Anwendbarkeit des § 80 VwVfG; eine im Widerspruchsverfahren getroffene Kostengrundentscheidung wird hinfällig; einer darauf gestützten Kostenfestsetzung gemäß § 80 Abs. 3 Satz 1 VwVfG wird die Grundlage entzogen.

Diese Auffassung ist zutreffend. Hinter der Bestimmung des § 162 Abs. 1 VwGO steht die Überlegung, dass erst im anhängig gemachten Hauptsacheverfahren - endgültig - entschieden wird, wie im *Verwaltungsverfahren* richtigerweise hätte entschieden werden müssen mit der Folge, dass erst jetzt die ‘richtige’ Kostenentscheidung getroffen wird und die im gerichtlichen Verfahren unterliegende Partei sämtliche Verfahrenskosten zu tragen hat. Die gerichtliche Kostenentscheidung ersetzt somit - in vollem Umfang - die verwaltungsbehördliche Kostenentscheidung. § 162 Abs. 1 VwGO dient zudem der Vereinfachung der Kostenabwicklung. Da im gerichtlichen Verfahren ohnehin eine Kostenfestsetzung zu erfolgen hat, muss daneben nicht noch ein weiteres Kostenerstattungsverfahren betreffend die Kosten des Vorverfahrens stattfinden. Damit wird auch ausgeschlossen, dass es in derselben Streitsache zu unterschiedlichen Kostenentscheidungen hinsichtlich des Vor- und des Klageverfahrens kommt.“

Auf die Ausführungen des Klägers zur Begründung seines Hilfsantrags, wonach die Kostenentscheidung des Widerspruchsbescheids allein aufgrund des erheblichen Zeitablaufs von ca. 18 Jahren verwirkt sei, kommt es damit nicht mehr an. Es kann daher offen bleiben, ob in Anlehnung an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Geltendmachung von Beiträgen (vgl. BVerfG, *Beschl. v. 3. November 2021 – 1 BvL 1/19 –*, BVerfGE 159, 183 ff. zu BVerwG, *Vorlagebeschl. v. 6. September 2018 – 9 C 5.17 –*, juris) allein das Zeitmoment in Einzelfällen besonders langen Zuwartens ausreichen kann, um die Geltendmachung von Ansprüchen auszuschließen.

3. Die von der Beklagten ausdrücklich beantragte Zurückverweisung nach § 130 Abs. 2 Nr. 2 VwGO kommt nicht in Betracht. Der Antrag ist bereits unzulässig.

Dabei kann dahinstehen, ob dies schon deshalb der Fall ist, weil die Beklagte kein Rechtsmittel gegen das Urteil eingelegt hat und die vom Verwaltungsgericht über die Gewerbeabmeldung getroffene (Einstellungs-) Entscheidung deshalb nicht zulässigerweise zum Gegenstand des Berufungsverfahrens vor dem Obergericht gemacht wurde oder in dem Antrag

sinngemäß eine Anschlussberufung (vgl. § 127 VwGO) zu sehen ist. Eine solche Anschlussberufung wäre unzulässig, weil die Berufung nach § 124 Abs. 1 VwGO nur gegen Endurteile, Teilurteile und gegen Zwischenurteile gegeben ist, nicht aber gegen eine – deklatorische – Einstellungsentscheidung des Verwaltungsgerichts nach übereinstimmender Erledigterklärung, die entsprechend § 92 Abs. 3 Satz 2 VwGO unanfechtbar ist. Wenn Streit darüber besteht, ob das Verfahren durch Erledigungserklärungen beendet wurde, ist nicht die Berufung statthaft, sondern beim Verwaltungsgericht ein Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens zu stellen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 7. August 1998 – 4 B 75.98 –, juris Rn. 3). Kommt es zu einer Fortsetzung, so hat das Gericht das Verfahren mit einem Urteil abzuschließen, in dem es entweder eine Sachentscheidung trifft oder feststellt, dass der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt ist und gegen das sich dann der unterlegene Teil mit den Rechtsmitteln zur Wehr setzen kann, die ihm nach der Verwaltungsgerichtsordnung zu Gebote stehen (BVerwG, Beschl. v. 7. August 1998 a. a. O.). Dass insoweit die Rechtsmittelbelehrung in dem verwaltungsgerichtlichen Urteil unzutreffend war, hat nicht zur Folge, dass ein nicht gegebenes Rechtsmittel statthaft wird (vgl. BVerwG, Beschl. v. 6. Dezember 1982 – 9 B 3520.82 –, juris Rn. 2 m. w. N.; SächsOVG, Beschl. v. 1. September 2022 – 6 A 391/22 A –, juris Rn. 2; st. Rspr.).

4. Da der Kläger mit seinem Hauptantrag obsiegt und die Beklagte mit ihrem Antrag unterliegt, hat die Beklagte als Unterliegende die Kosten des Berufungsverfahrens nach § 154 Abs. 1 VwGO zu tragen.

Entgegen der Auffassung des Klägers ergibt sich daraus keine für ihn günstigere Verteilung der Kosten der Vorinstanz. Zwar hat das Verwaltungsgericht die Kostenquote für die Entscheidung über die Einstellung der Gewerbeummeldung nach § 161 Abs. 2 Satz 1 VwGO mit $\frac{1}{2}$ und für die Kostenentscheidungen des Abmeldebescheids und des Widerspruchsbescheids jeweils mit $\frac{1}{4}$ angesetzt. Der Senat bewertet die auf die Kosten in Nr. 3 des Abmeldebescheids (insgesamt ca. 31,00 €) und des Widerspruchsbescheids (30,00 €) entfallenden Obsiegensanteile allerdings im Verhältnis zu den Kosten, die das Verwaltungsgericht dem Kläger nach § 161 Abs. 2 Satz 1 VwGO auferlegt hat, als gering, so dass ihm die erstinstanzlichen Kosten nach dieser Vorschrift i. V. m. § 155 Abs. 1 Satz 3 VwGO ganz aufzuerlegen gewesen wären, wenn eine Verböserung auf die nur von ihm eingelegte Berufung nicht ausgeschlossen wäre. Soweit der Kläger auch die Entscheidung des Verwaltungsgerichts, ihm die Kosten des Verfahrens gemäß § 161 Abs. 2 Satz 1 VwGO aufzuerlegen, für fehlerhaft hält, ist diese gemäß § 161 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 92 Abs. 3 Satz 2 VwGO entsprechend unanfechtbar.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 Abs. 1, 2 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 10, § 711 ZPO.

Die Revision ist nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen des § 132 Abs. 2 VwGO nicht vorliegen.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich einzureichen.

Die Schriftform ist auch bei Übermittlung als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I 3803), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607, 4611) zuletzt geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gewahrt. Verpflichtet zur Übermittlung als elektronisches Dokument in diesem Sinne sind ab 1. Januar 2022 nach Maßgabe des § 55d VwGO Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse; ebenso die nach der Verwaltungsgerichtsordnung vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden. In Rechtstreitigkeiten aus dem Beamtenverhältnis und Disziplinarrecht kann auch die Abweichung des Urteils von einer Entscheidung eines anderen Obergerverwaltungsgerichts vorgetragen werden, wenn es auf dieser Abweichung beruht, solange eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in der Rechtsfrage nicht ergangen ist.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind

auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:

Dehoust

Drehwald

Groschupp

Beschluss

Der Streitwert wird für das Berufungsverfahren auf 5.000,00 € festgesetzt.

Gründe

Die Streitwertfestsetzung für das Berufungsverfahren beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1, § 52 Abs. 1 GKG. Maßgeblich ist der höhere Wert des Antrags der Beklagten auf Zurückverweisung (vgl. § 45 Abs. 2, Abs. 1 Satz 3 GKG).

Der Beschluss ist nicht anfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:

Dehoust

Drehwald

Groschupp